

4. Bibliographie der Schriften

Kurzer Bericht Von der Gegenwärtigen Verfassung Des PAEDAGOGII REGII Zu Glaucha vor Halle / Aus der vormals schon edirten, nunmehr aber in vielen ...

Francke, August Hermann

Halle, 1713

Die 4. Section Von den Examinibus.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

weder Gottes Ehre noch des Nächsten Wohlfahrt befördert werden kann, suchen dürfen. Denn es sind diese und dergleichen Übungen nicht allein für sich selbst im gemeinen Leben bräuchlich; sondern machen auch denjenigen, der damit umgeht, zu vielen andern nützlichen Erfindungen tüchtig und bequem: da hingegen sonst die Erfahrung lehret, daß die, so vom Studiren Profession machen, insgemein zu den äusserlichen Geschäften dieses Lebens die untüchtigsten Leute sind und weder mit Rath noch That dazu helfen können.

§. 4. Alle halbe Jahr werden diese Übungen geendiget, verwechselt und wieder von neuen angefangen. Doch ist dabey zu erinnern, daß man dieselbe nicht insgesammt zu einer Zeit tractire, sondern zum Theil nach Erforderung der Umstände auch wohl eine Zeitlang aussetze: wie denn einige von der Beschaffenheit sind, daß sie sich besser auf den Sommer schicken, andere aber füglich im Winter vorgenommen werden mögen.

Die 4. Section Von den Examinibus.

Die examina sind theils publica, theils privata §. 1. Publica sind entweder sollemnia, worauf die Versetzung der Scholaren folget §. 2. 3. oder minus sollemnia §. 4. Nach dem examine hält der Director eine Ermahnung §. 5. Die examina privata werden beschriben §. 6.

§. 1.

Die examina sind entweder publica oder priuata. Die publica werden in dem grossen auditorio des Pædagogii öffentlich in Beyseyn vieler Zuhörer viermal im Jahr gehalten und allemal mit einem Gesange und Gebet angefangen und beschlossen.

§. 2. Zwey davon sind examina sollempnia und fallen auf Ostern und Michaelis. Die Invitation geschihet des Tages zuvor im Namen des Directoris durch einige Scholaren an unterschiedene zur hiesigen Universität oder Ministerio gehörige und andere vornehme und bekannte Personen: welche denn dem Pædagogio Regio die Gewogenheit zu erzeigen und durch ihre Gegenwart die Jugend zum gebührenden Fleiß zu ermuntern pflegen. Ein solches examen währet zween ganzer Tage: und werden binnen solcher Zeit die bisher gehabte lectiones nach einander vorgenommen; die Scholaren daraus examiniret; allerhand Deutsche, Lateinische, Griechische und Französische orationes, theils in ungebundener Rede, theils in Versen, imgleichen die valedictiones der Selectaner, wo einige vorhanden sind, gehalten, und endlich auch die etliche Tage zuvor allein und mit Fleiß elaborirte specimina in allen Sprachen nebst der in den Recreationsübungen verfertigten Arbeit vorgelegt. Der Inspector gibt indessen auf alles Acht:
und

und merket dasjenige an, was ins künftige zu verbessern seyn möchte.

§. 3. Nach dem examine sollelnni censiret der Inspector in allen Classen etliche von den elaborirten Speciminibus, der ordentliche Informator aber die übrigen: und darauf gehet die Verwechselung der Iectionum und Versetzung der Scholaren vor sich; nachdem hierüber eine besondere Conferenz gehalten und das einem jeden discipulo gegebene Zeugniß erwogen worden.

§. 4. Die examina minus sollelnnia fallen ohngefähr um Weihnachten und Johannis ein wahren allemal nur einen Tag, werden ganz unvermuthet angesaget und nur solche Personen dazu erbeten, die entweder zu den hiesigen Anstalten gehören oder doch mit denselben in einer nähern Connexion stehen.

§. 5. Nach den examinibus publicis pfeleget der Director eine besondere Ermahnung an die Scholaren in Gegenwart aller Informatorum zu thun: und ihnen die bisher wahrgenommene Sünden, Unordnungen und Hindernisse ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nachdrücklich vorzustellen. Er hält auch um diese Zeit gemeinlich mit den sämtlichen Borgesezten eine Conferenz: trägt Gott das ganze Werk im Gebet vor und suchet sie zugleich zur Beweisung aller väterlichen Liebe und Geduld bey der auf ihnen liegenden Last, wie auch zur herzlichsten Liebe